

**KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112 264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das
Präsidium des NationalratesParlament
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	43. GE 9 PP
Datum:	04. MAI 1988
Verteilt	4. MAI 1988 <i>[Signature]</i>

Dr. Poinhofer

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

471/88/Dr. Schn/K

3.5.1988

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Kreditwesengesetz geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 30.3.1988, GZ. 23 1009/10-V/14/88, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Der Kammerdirektor:

*[Signature]*Beilagen

**KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 W i e n

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

23 1009/10-V/14/88 30.3.1988

471/88/Dr.Schn/K

3.5.1988

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Kreditwesengesetz geändert wird

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder dankt für die Überlassung des bezeichneten Entwurfes eines Bundesgesetzes und gestattet sich, hiezu fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Ein Gesetz, durch das das im § 23 KWG verankerte Bankgeheimnis zusätzlich sichergestellt wird, indem die Bestimmung Verfassungsrang erhält, wird von der Kammer der Wirtschaftstrehänder grundsätzlich begrüßt.

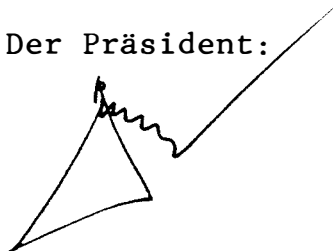
Es muß jedoch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß in letzter Zeit von Abgabenbehörden verschiedentlich der Versuch gemacht wurde, durch vollkommen unbegründete Einleitungsbeschlüsse über Finanzstrafverfahren die Bestimmungen über das Bankgeheimnis zu umgehen. Es wäre daher sehr wünschenswert, wenn der Nationalrat im Zusammenhang mit der Verabschiedung des zur Begutachtung vorgelegten Gesetzes eine EntschlieÙung verabschieden würde, in der ausdrücklich festgehalten wird, daß die Bestimmungen über das Bankgeheimnis nicht durch Akte von Abgabenbehörden umgangen werden dürfen, die mit der Zielsetzung des § 23 KWG nicht im Einklang stehen, sondern daß die im § 23 Abs. 2 Z. 1 KWG vorgesehene Ausnahme vom Bankgeheimnis auf Fälle beschränkt bleiben muß, in denen ein begründeter Verdacht eines vorsätzlichen Finanzvergehens besteht.

Bei dieser Gelegenheit wird übereinstimmend mit den anderen rechtsberatenden Berufen zur Diskussion gestellt, ob nicht die beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtungen der Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstrehänder, gegebenenfalls auch anderer freier Berufe, in gleicher Weise in den Verfassungsrang erhoben werden sollen.

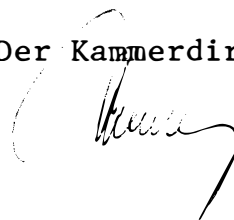
b.w.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:

A handwritten signature consisting of a large, sweeping stroke that starts with a small loop and ends in a long, straight line extending to the right.

Der Kammerdirektor:

A handwritten signature in cursive script, appearing to be a stylized name.